



Das Schöffenkreuz

JHS

Anno 1704

Die 10. Xber ist Meister
Sebastian Huiff, Scheffen
zu Blanckenheim im 74.

Jahr seines Alters

gestorben.

G.S.D.S.G.

So steht es auf einem aus hartem Kalkstein gemeißelten Kreuz, das bisher vor unserem - ehemaligen - Pfarrhaus stand: Im Jahre 1704, also ein Jahr vor seinem Zeitgenossen, dem großen Reichsgrafen Salentin Ernst, starb Meister Sebastian **Huiff**, am 10. Oktober im hohen Alter von 74 Jahren. Er war Gerichtsschöffe bei uns hier im Dorf, das damals noch Blankenheim hieß - das spätere Blankenheim nannte man offiziell „Dhal“. Er war also geboren im Jahre 1630 - im gleichen Jahr wie sein Landesfürst -, mitten in der Zeit des 30-jährigen Krieges, der über $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung das Leben kostete und ein verwüstetes Land zurückließ, und mitten in der

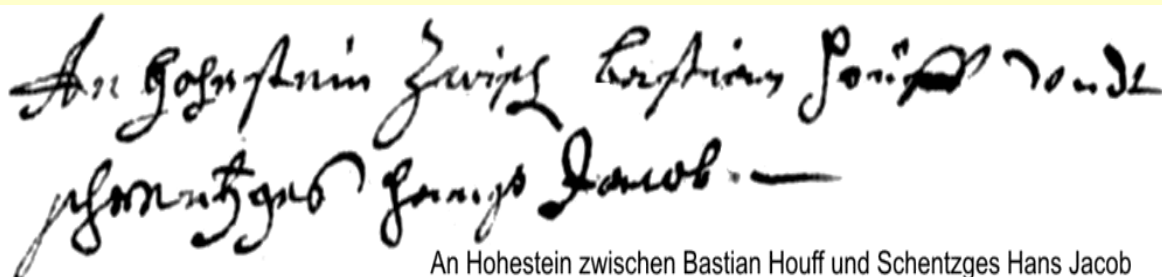
schrecklichen Endphase der auch bei uns im Dorf wütenden Hexenverfolgung, die von 1597 bis 1634 für 34 namentlich bekannte Männer und Frauen aus unserm Dorf wegen „erwiesenen Teufelpaktes“ fürchterliche Folterqualen und einen grausamen Tod brachte. „**Gott Sei Deiner Seele Gnädig**“. So die letzte Zeile der Inschrift auf dem Kreuz. Es ist wohl angebracht, hier etwas genauer das Amt des Schöffens in der mittelalterlichen Rechtsprechung darzustellen und das mitzuteilen, was mit der Hilfe von befreundeten Heimatforschern über diesen Meister Sebastian in Erfahrung gebracht werden konnte.

Zu jedem Gericht gehörte in der „Feudalzeit“, so auch in der Grafschaft Blankenheim, der vom Gerichtsherrn, also dem regierenden Grafen, ernannte Schultheiß und meistens sieben „Scheffen“. Bei uns im Dorf waren es zwei, wie das „Lagerbuch Dorffs Blanckenheim“ auf Seite 628 berichtet. Sie hatten ihr Amt auf Lebenszeit inne. Ihre vornehmste Pflicht bestand darin, Recht zu sprechen und die in den örtlichen „Weistümern“ niedergelegten Rechtsgewohnheiten zur Geltung zu bringen, sie bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen. Ihnen oblagen der Friede untereinander und das möglichst friedliche Zusammenleben der Menschen. Ihre Entscheidungen hatten rechtsverbindliche Kraft für alle. Die Rechtsakte wurden in das Schöffensbuch eingetragen und galten als „Gesetz“, also als etwas, das „gesetzt“ ist und damit Richtschnur ist für die Gegenwart und für die Zukunft. Als Entlohnung für ihre Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit und eines funktionierenden Miteinanders aller Untertanen standen ihnen ein kleines Gehalt und ein Anteil an den Gerichtskosten und Gebühren zu. Über sie steht in den Akten der Grafschaft Wildenburg (*Umformuliert nach Manfred Konrads, Geschichte der Herrschaft Wildenburg in der Eifel, 2001, S. 212*): „Die Scheffen sollen ehrbare, friedliebende, redliche, aufrichtige und wahrhaftige, weise und beständige Männer sein, mit genügend Mitteln für ihren Lebensunterhalt und entsprechenden zeitlichen Gütern versehen, nicht lügenhaft sollen sie sein. Bei ihnen soll Ja Ja und Nein Nein sein. Ihr Wort soll stets und unverbrüchlich gehalten werden; nicht genuß-süchtig sollen sie sein, noch mit Geschenken zu Ungerechtigkeit sich bewegen lassen; ohne Makel ihres Leumunds und ihres Rufes, so daß sie anderen mit ihrem ehrbaren Handel und Wandel ein Beispiel geben können; nicht versoffen und träge sollen sie sein; gern dem Ruf zum Gericht folgen und daselbst vermittels Eids treulich sitzen und richten, den Reichen und Mächtigen für Belohnung, den Armen aber um Gottes Willen. Man soll keinen unerfahrenen Mann den Scheffenstuhl besitzen lassen.“

Noch deutlicher wird dieser Anspruch an die aus der Gemeinschaft des Dorfes herausgehobenen Männer in dem Eid, den sie vor Beginn einer Gerichtssitzung zu sprechen hatten (*ebenda:*) „Ich gelobe und schwöre zu Gott und den heiligen Evangelien, daß ich dem Gericht ehrbarlich, treulich und fleißig beisitzen werde. Ich will meiner gnädigen Herrschaft dabei helfen, Gerechtigkeit zu schaffen, nach Gerechtigkeit zu verfahren und Gerechtigkeit für alle erkennbar zu machen. Alles, was die Parteien und die am Prozeß Beteiligten vorbringen, will ich mit Gewissenhaftigkeit und Fleiß anhören und vernehmen und nach meinem besten Verstand helfen, darüber ein rechtmäßiges Urteil zu sprechen und zu weisen. Nichts soll mich dabei beeinflussen, nicht Lieb noch Leid, nicht Freundschaft noch Feindschaft, nicht Sippschaft noch Verwandtschaft. Ich werde mich nicht mit Gut, Geld oder anderem, was mir vielleicht Nutzen bringen könnte, beeinflussen lassen. Ich werde keiner Partei, die im Gericht handelt, gegen die andere raten, Anweisungen geben oder dieselben im Vorhinein vor dem absehbaren Ablauf des Prozesses warnen. Ich werde die Verschwiegenheit des Gerichts wahren, niemand etwas daraus offenbaren und alles getreulich tun und lassen, das einem frommen, redlichen und unparteiischen Schöffen gebührt; so lieb mir Gott und sein heiliges Evangelium sind.“ Die Obliegenheiten eines Schöffen beschreibt unser „Lagerbuch“ (Seite 639) mit folgenden Worten: „*Die Scheffen sindt schuldig alle deß Dorffs notturft undt beschwernis vorzutragen, die repartition (=Festsetzung) aller Umlagen machen zu helfen undt dabey zu beobachten, daß alles ohne partialitet (=Parteilichkeit) undt Verschlag (=Hinterlist) hingehe, wan auch streith zwischen einigen parteyen voffallet, zu trachten solches allemal in der gutte (=gütlich) zu vergleichen, undt auff nötigem fahll mit dem Scholteßen den augenschein einzunehmen.*“ Ein gewichtiges Wort hatten sie bei der Festlegung der an den Landesherrn zu zahlenden Abgaben und bei der Schätzung des dafür zugrundeliegenden Bodenwertes (der Bonität) von Ländereien mitzusprechen. Man kann sich denken, daß hier ständige Quellen für Ärger und Querelen untereinander lagen. Wie ja überhaupt die meisten Gerichtsentscheidungen mit Feld und Flur zu tun hatten: Überpflügen der Feldränder, Versetzen von Grenzsteinen, Wiesen unerlaubt beweiden usw.

Ein solcher „Scheffe und Meister“ war Bastian Huiff. Allein schon wegen seines für die Zeit ungewöhnlich hohen Alters genoß er bei uns im Dorf wohl ein großes Ansehen, ein Kreuz aus hartem Basaltstein bekamen gewiß nicht viele. Die Frage sei erlaubt: Wer aus unserm Dorf würde heute diesen Ansprüchen genügen, wer würde bei uns heute so viel persönliche Autorität besitzen bei seinen Mitbürgern, um von der Dorfgemeinschaft auf den Scheffentuhl gesetzt zu werden und mit seinen Entscheidungen „Recht setzen“ können - und zu wollen? Mit der heutigen Aufgabe eines Schöffen ist diese Tätigkeit in keiner Weise zu vergleichen. Der heute bei Gericht tätige Schöffe führt sein Amt in einer Anonymität gegenüber den anderen am Verfahren Beteiligten aus. Die Richter, Anwälte, Kläger und Beschuldigte eines Verfahrens sieht er nach Ablauf seiner Tätigkeit - vielleicht - nie mehr wieder. Für Sebastian Huiff war das anders: Er mußte auch nach den Gerichtsverfahren - wie die anderen Schöffen - weiter hier im Dorf leben, der Gerichtsbezirk umfaßte ja nur unser Dorf, und alle kannten sich untereinander. Leicht kann man sich ausmalen, welche Quellen für Neid, Mißgunst und Feindschaft hier lagen. Die Schöffen standen wohl stets im Zentrum der Kritik, auch wenn sie „höheren Orts“ geschützt waren. Und welche menschlichen Qualitäten hier gefragt sind, da ein „Scheffe“ Tag für Tag bei und unter seinen Dorfgenossen leben mußte und die von ihm und seinen Mitschöffen gefällten Urteile zu vertreten und zu rechtfertigen hatte, mag man sich leicht ausmalen.

Und dann die Überraschung: Im „Lagerbuch“ wird ein Sebastian **Houff** an mehreren Stellen genannt. Er ist offenbar identisch mit diesem Sebastian Huiff. Es gibt gute Gründe, das anzunehmen. Die Schreibweisen von Namen waren zu der damaligen Zeit nicht „standesamtlich festgelegt“, wie das heute der Fall ist. Wandlungen und leichte Abänderungen, zumal in den Selbstlauten, waren durchaus üblich. Die verschiedenen Schreibweisen, ob „ou“, „ui“ oder bei uns heute „uh“ bedeuten alle das Gleiche: Eine Dehnung des Vokals „u“. (*Hinweis von M. Kon-*



An Hohestein zwischen Bastian Houff und Schentzges Hans Jacob

rads) Zudem kommt ein so oder ähnlich klingender Name zu der Zeit in unserm Dorf nicht mehr vor. Damit dürfte feststehen: der auf dem Kreuz genannte

Schöffe Sebastian Huiff ist identisch mit dem im Lagerbuch genannten Bastian Houff. Beide Schreibarten sind gleich zu lesen: Huff (mit „langem u“; noch heute gilt das für die Familiennamen Bouhs und Bourbones bei uns oder bei dem Ort Broich, der auch nicht Bro-ich zu sprechen ist, sondern Brooch!)

Sebastian Huiff langhs die Tacken erben und Christian Wolf --- 1 (Viertel) / 11 (Ruten)

Im „Lutzerad gutt“ hatte er eine Wiesen - Parzelle „langhs die Tacken erben und Cristian Wolff“ von „0 Morgen, 1 Viertel, 11 Ruten“. Die Frage nach der Größe in

heutigen Maßen möchte ich - mit allem Vorbehalt - so beantworten: Die Wiesen-Parzelle des Sebastian Houff umfaßte 51 Quadratruten und war damit etwa 765 m² groß - halb so groß wie mein Grundstück auf den Schossen! „Auf Lützert“ hatten 53 Dorfbewohner, die alle mit Namen und der genauen Parzellengröße aufgezählt sind, solche Kleinparzellen, auf einer Gesamtfläche von 2 ¼ ha. Die Parzelle „unseres Meisters“ ist noch eine der größeren! Hier ging es offensichtlich nicht um landwirtschaftliche Bewirtschaftung, sondern um etwas anderes: um das Schürfen von Eisenerz in sog. Pingen!

Im Verzeichnis der Güter und Häuser des Dorfes ist dieses „Bastian Huoffen guttere“ im „Lagerbuch“ ab Seite 136 ausführlich beschrieben. Es hat eine Gesamtgröße von knapp 38 ½ Morgen und bestand aus genau 123 Parzellen. Es ist nach Umfang und aufgeführten Parzellen eines der größten im Dorf.

Bastians Houffen guttere

Dieses gutt ist zwahr schatzbahr und churmodigh von alters hero geweßen, Anno 1684 gegen erbliche Cedierung aller von ihnen zu Sengerßdorff und gladt gehabter gutteren von schatz und churmodigen lasten erblich befreyet worden.

Offensichtlich hatte Bastian Huf in Glaadt und dem untergegangenen Ort Sangersdorf bei Jünkerath/Stadtkyll Besitz gehabt, den er aber (der gräflichen Verwaltung) abgetreten hatte. Daher war er von Graf Salentin Ernst für seinen „Dörfer“ Besitz von Steuern und Abgaben befreit worden.

An Hauß

Hauß und Hoffgerechteidit in der Sehlen, sindt zwey Häußer in einer Hoffgerechteidit beysamen stehendt, davon eins new erbawet,

An Garten (6 Parzellen)

Hinder Scheffers Theweßen Hauß und Schewer; In der Sehl langhs Klockers Eiß undt scheffer Theweß; Item bey tacken alten Hauß langhs tacken dahm; An Micheltges Hauß langhs Gassen erb; Im Weyer langhs Arnold Koller; Hinder Schmidts Schewren einerseiths schmidts pesch anderseiths Reinhard Mirbachs garten; In der Sehlen einerseiths tackens garten anderseiths Jonen erb.

Hinder Scheffers Theweßen Hauß und Schewer; In der Sehl langhs Klockers Eiß undt scheffer Theweß; Item bey tacken alten Hauß langhs tacken dahm; An Micheltges Hauß langhs Gassen erb; Im Weyer langhs Arnold Koller; Hinder Schmidts Schewren einerseiths schmidts pesch anderseiths Reinhard Mirbachs garten; In der Sehlen einerseiths tackens garten anderseiths Jonen erb.

In dieser Form geht die Lage-Beschreibung der andere, fast 120 Parzellen weiter. Und immer sind die Flurnamen eingetragen, die auch heute noch gelten. Welcher heimatkundlicher Schatz verbirgt sich da! Welche Mühe bedeutete es für die Menschen vor 350 Jahren, alle diese Parzellen ordentlich zu bewirtschaften.

Das Lagerbuch wurde um 1687 aufgeschrieben. Die oben dargestellten Formen der Dehnung des Vokals „u“ führen dann konsequenterweise dazu, daß in einer späteren Akte eine dritte Schreibweise des Namens auftaucht: in einer Steuerliste des Jahres 1753 erscheint als Hausvorstand ein Franz **Huff**. Er war wohl ein Sohn, eher ein Enkel des „Meisters Bastian“. (B. Mi-

chels aus Hüngersdorf bin ich für die Mitteilung der folgenden Daten sehr zu Dank verpflichtet!)
Er wurde damals für seinen Besitz von 10¼ Morgen Land und 1 Kuh mit 1 Reichstaler und 20 Albus besteuert und wohnte im Haus Hütter in der Poppersgasse. Er hatte 1744 die Schwester des damaligen Pastors Johann Joseph Frings, Pfarrer in Blankenheimerdorf von 1737 bis 1756, geheiratet: Anna Maria Frings aus Weyer. (Sehen Sie dazu: Das Frings-Kreuz in Blankenheim-Wald) Deren Sohn Johann Wilhelm Huff heiratete 1792 Anna Margareta Gossen aus Rohr. Deren Tochter Anna Barbara heiratete 1823 den Ackersmann Peter Kaufmann aus Glaadt. Deren Sohn Max heiratete 1856 in 2. Ehe die Maria Magdalena Kordt aus Schalkenmehren. Deren Sohn Johann heiratete 1891 die Anna Gertrud Bonzelet aus Uedelhoven. Deren Sohn Johann jun. heiratete 1931 die Maria Johanna Jacklen aus Buir, und das sind bekanntlich die Eltern „unserer Hötter“. Also ist der „Meister Sebastian Huiff, Scheffe zu Blankenheim, gestorben Anno 1704“ der Ur-Ur-Ur-Ur-Ur-Ur-Großvater von Bertha, Rudi und Gretchen Kaufmann! Oder umgekehrt: Die drei „Hötter-Kinder“ sind die Ur-Ur-Ur-Ur-Ur-Ur-Enkel des Schöffen Sebastian Huiff.

Es wohnt, soweit ich sehe, hier im Dorf, vielleicht gar in der ganzen Eifel, keiner, der eine solch lange Reihe von Vorfahren nachweisen könnte! Das Schöffen-Kreuz, kürzlich restauriert und an der Kirchenwand neu aufgestellt, ist wahrlich ein beeindruckendes Denkmal der Geschichte unseres Dorfes und seiner Bewohner!

Peter Baales, im August 2010